

(3) Bei Auflösung des Dienstverhältnisses durch Kündigung ist bei Offizieren eine zwölfmonatige und bei Wachtmeistern eine sechsmonatige Kündigungsfrist einzuhalten.

(4) Die Auflösung des Dienstverhältnisses durch Kündigung aus disziplinären Gründen erfolgt unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist.

(5) Die Auflösung des Dienstverhältnisses bis zum Zeitpunkt der Vereidigung erfolgt unter Einhaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist.

(6) Die Kündigungsfristen können in beiderseitigem Einvernehmen verkürzt werden.

(7) Eine Kündigung kann nur schriftlich ausgesprochen werden.

§ 18

Die Kündigungsfrist gegenüber anerkannten Verfolgten des Naziregimes (VdN), Schwerbeschädigten, Tuberkulosekranken und Rekonvaleszenten verlängert sich um zwei Monate.

Vor der Kündigung ist durch den Dienststellenleiter die schriftliche Zustimmung des nächsthöheren Vorgesetzten einzuholen.

§ 19

(1) Bei schwerwiegenden Verletzungen der staatsbürgerlichen Pflichten kann eine fristlose Entlassung erfolgen.

(2) Die fristlose Entlassung ist auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift auszusprechen.

§ 20

Gegen die ausgesprochene Kündigung oder die fristlose Entlassung kann der Angehörige innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Kündigung oder der fristlosen Entlassung, entsprechend den Festlegungen in der Disziplinarvorschrift, Beschwerde einlegen.

§ 21

(1) Jedem ausscheidenden Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern ist durch die Entlassungsdienststelle ein Zeugnis über die Dienstdauer und seine Leistungen auszustellen.

(2) In Ehren ausscheidende Angehörige erhalten außerdem eine Ehrenurkunde.

IV

Arbeitsrechtliche Ansprüche

§ 22

(1) Den ausgeschiedenen Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern — außer fristlos Entlassenen — ist im ersten Arbeitsrechtsverhältnis nach der Auflösung des Dienstverhältnisses die gesamte in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik geleistete Dienstzeit auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit anzurechnen.

(2) Wird den Angehörigen durch die Entlassungsdienststelle eine besondere anrechnungsfähige Dienstzeit bescheinigt, ist diese Zeit in voller Höhe anzurechnen.

(3) Alle in der Zeit vom 24. Januar 1962 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses ausgeschiedenen Angehörigen haben Anspruch auf nachträgliche Anrechnung der Dienstzeit gemäß Absätzen 1 und 2. Ein Anspruch auf Nachzahlungen besteht nicht.

§ 23

(1) Den ausscheidenden Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern ist bei der Vorbereitung auf den neuen Beruf zu helfen.

(2) Die Art und Dauer der Hilfe zur Vorbereitung auf den neuen Beruf ist vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei festzulegen.

V

Schlussbestimmungen

§ 24

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei hat die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 25

Der vorliegende Erlaß hat keine Gültigkeit für das Dienstverhältnis der Wachtmeister, Unterführer und Offiziere der Einheiten der kasernierten Kräfte des Ministeriums des Innern (Wehersatzdienst).

§ 26

Dieser Erlaß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1964

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche